

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	86 (1994)
Heft:	2
Rubrik:	Die kurze Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SGB-Kongress: Workshops

■■■ Premiere an einem SGB-Kongress: zum ersten mal sollen an einem solchen halbtägige Workshops zu künftigen für die Gewerkschaften zentralen Themen geführt werden. Ohne Entscheiddruck sollen die KongressteilnehmerInnen u. a. folgende Themen diskutieren: die Vollbeschäftigung, die gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Gewerkschaftsreform. Der SGB-Kongress findet vom 3. bis 5. November in Montreux statt. Die Antragsfrist – antragsberechtigt sind die Verbände, Bünde und die statutarischen Kommissionen – läuft am 3. August 1994 ab. ■■■

Neuer SGB-Vorschlag: Solidarische Arbeitszeitverkürzung

■■■ Der SGB lancierte Ende April einen weiteren Vorschlag, wie die Arbeitslosenversicherung Vereinbarungen der Sozialpartner zur Reduktion der Arbeitszeit und damit die Anstellung von Erwerbslosen finanziell unterstützen kann. Die Arbeitslosenversicherung soll den Sozialpartnern zeitlich befristet Beihilfen ausrichten, wenn diese via GAV eine beschäftigungswirksame Arbeitszeitverkürzung vornehmen. Die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitgeber sollen je 40 Prozent des Lohnausfalls der entsprechenden Arbeitszeitreduktion übernehmen, 20 Prozent sollen die Arbeitnehmer beisteuern. ■■■

SGB-Präsidentschaft: Christiane Brunner und Vasco Pedrina ge- meinsam vorgeschla- gen

■■■ Ende des Rätselrattens, wer im SGB die Nachfolge des am Kongress scheidenden Präsidenten Walter Renschler antreten soll. Der Präsidialausschuss schlägt den Verbänden ein Copräsidium von Christiane Brunner und Vasco Pedrina vor. Verstanden wird das vorgeschlagene Copräsidium auch als Beitrag dazu, in wirtschaftlich schwieriger Zeit die eigenen Reihen dicht zu schliessen. ■■■

Winterthur-Gruppe: Europäische Gewerkschaften treten an

■■■ Mitte März dieses Jahres haben sich die Verantwortlichen von belgischen, italienischen, spanischen, luxemburgischen und französischen Gewerkschaften aus den jeweiligen Niederlassungen der Winterthur Versicherungsgruppe zusammengefunden. Ihr gemeinsamer Befund: die lokalen Direktionen der Winterthur-Gruppe verfolgten eine antisoziale Politik, die «kollektive und individuelle Garantien gefährde, Lohnkürzungen vornehmen und prekäre Beschäftigungsverhältnisse fördern wolle.» Die vertretenen Gewerkschaften beschlossen, ihre Zusammenarbeit zu stärken und einen europäischen Betriebsrat zu gründen. Dazu besteht das Projekt einer EU-Direktive. Mit der Direktion der «Winterthur» sollen Verhandlungen aufgenommen werden. ■■■

Noch dieses Jahr wollen sich die betroffenen nationalen Gewerkschaften wieder treffen, um ihre gemeinsame Gegenwehr zu stärken.

Quelle: FGTB-Syndicats
8,94 ■■■

SGB zum Binnen- marktgesetz: eine Provokation

■■■ Gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen, ortsübliche Arbeitsbedingungen sowie Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz und zur Lohngleichheit zwischen Mann und Frau sollen von der Liberalisierung nicht unterlaufen werden. Dies hat für den SGB nicht nur beim grenzüberschreitenden, sondern auch beim Binnenmarkt zu gelten. Gerade diese Bestimmungen sind aber im Kommentar zum Vorentwurf eines Binnenmarktgesetzes als mit diesem Gesetz nicht vereinbar erklärt. In seiner Vernehmlassung kritisiert der SGB diese bundesrätliche Haltung hart: «Wir sagen hiermit in aller Deutlichkeit, dass ein Binnenmarktgesetz, welches die Einhaltung ortsüblicher Arbeitsbedingungen durchlöst, für die Gewerkschaften unannehmbar ist.» ■■■

SGB: Handel mit Kriegsmaterial ab- bauen

■■■ In seiner Vernehmlassung zu einem Entwurf über ein Bundesgesetz über das Kriegsmaterial spricht sich der SGB dafür aus, diesen Handel deutlich einzuschränken. Der SGB wendet sich insbesondere gegen die bundesrätliche Argumentation, den Export von Kriegsmaterial zu bewilligen, um den Stand des technologischen Know-how in der Schweiz zu bewahren. Betriebe, deren Existenz von der Ausfuhr von Kriegsmaterial abhingen, hätten sich vermehrt der Konversion zuzuwenden. Der SGB lehnt es auch ab, dass die Rüstungsindustrie ihre Zusammenarbeit mit jenen Staaten fördert, «die unsere Wertvorstellungen teilen und die ein mit unserem vergleichbares System der Ausfuhrkontrolle besitzen.» Ein neuer Artikel im Gesetz soll verhindern, dass ziviles Material – in welchem Staat auch immer – zu Kriegszwecken missbraucht wird. Der diesbezügliche SGB-Vorschlag: «Hat das Empfängerland ziviles Material zu anderen als rein zivilen Zwecken verwendet, kann der Bundesrat Material mit bis anhin ziviler Verwendung zu Kriegsmaterial erklären.» Insgesamt dürfe der Export weder den aussenpolitischen, insbesondere humanitären, Prinzipien der Schweiz widersprechen noch die Förderung der Menschenrechte gefährden. ■■■